



┌ Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Per E-Mail

Vorsitzenden der Enquete-Kommission 2

Kommunal- und Landesverwaltung - bürgernah, effektiv und  
zukunftsfest - Brandenburg 2020"

Herrn Stefan Ludwig, MdL

Am Havelblick 8

14473 Potsdam

## Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0  
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: [mail@stgb-brandenburg.de](mailto:mail@stgb-brandenburg.de)  
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 2012-Juni-12  
Aktenzeichen: 011-01-2

## **Entwurf des Zwischenberichtes (Version 0.2, Stand 31. Mai 2012) Bezug: Stellungnahme vom 29. Mai 2012**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zunächst darf ich mich für die vereinbarte Verlängerung der Stellungnahmefrist herzlich bedanken.

Wie in der letzten Sitzung der Kommission vereinbart, übermittele ich Ihnen nachfolgend ergänzend die erbetenen konkretisierten Änderungsanträge:

### **Zu 2.1 Überblick über Verwaltungs- und Strukturreformen Übersicht der Änderungsvorschläge Nr. 6**

Es wird folgender Antrag gestellt:

*Das Kommissionssekretariat wird gebeten, unter dem Gliederungspunkt 2.1 in den Bericht eine nach Kalenderjahren gegliederte tabellarische Übersicht über die Zahl der Städte, Gemeinden, Ämter und Landkreise im Land Brandenburg einzufügen.*

### **Zu 2.5 Gemeindegebietsreform**

Der Abschnitt sollte wie folgt eingeleitet werden:

*Der Zweite Landtag Brandenburg setzte eine Enquete-Kommission 2/1 „Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg“ zur Entwicklung der gemeindlichen Selbstverwaltung im Land Brandenburg ein. Die Kommission sprach sich in ihrem Abschlussbericht dafür aus, die gemeindliche Struktur im Land Brandenburg fortzuentwickeln. Neben amtsfreien Gemeinden sollten die Ämter zu sog. Amtsgemeinden umgeformt werden. Sie hielt eine flächendeckende Gemeindegebietsreform durch den Gesetz-*

*geber für unangemessen im Hinblick auf die Verhältnisse in weiten Bereichen des Landes Brandenburg. Gemeindeeingliederungen oder -neugliederungen durch den Gesetzgeber blieben im Einzelfall möglich. Der Landtag nahm den Bericht am 6. Mai 1999 zur Kenntnis und stellte fest, dass die fachliche Diskussion der Empfehlungen der Enquetekommission mit den interessierten Verantwortlichen vor Ort notwendige Grundlage für die Aufgaben- und Strukturreform der Gemeinden im Land Brandenburg sei. Die Gesetzgebung sei dann Aufgabe der Abgeordneten des neu zu wählenden Landtages.*

### **Zu 2.7 Reformen der Landesverwaltung Übersicht der Änderungsvorschläge Nr. 27**

Es wird folgender Antrag gestellt:

*Das Kommissionssekretariat wird gebeten, unter dem Gliederungspunkt 2.7 eine nach Kalenderjahren gegliederte Grafik zum Personalbestand des Landes seit dessen Gründung einzufügen. Darin sollen die Zahlen der Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie die Vollbeschäftigtenäquivalente ausgewiesen werden. Ferner soll in einer weiteren Grafik eine Fortschreibung der Zahlen bis zum Jahr 2020 entsprechend der Personalbedarfsplanung erfolgen.*

### **Zu 3.1 Demografische Entwicklung im Land Brandenburg Übersicht der Änderungsvorschläge Nr. 40 und Nr. 41**

Es wird beantragt, den Text des letzten Absatzes der Seite 30 bis zum Ende des Gliederungspunktes durch die folgende Passage zu ersetzen:

*Land und Kommunen passen sich seit Mitte des letzten Jahrzehnts aktiv dem demografischen Wandel an. Erfahrungen mit Projekten und Maßnahmen im Umgang mit dem demografischen Wandel wurden in der 2., 6. und 7. Sitzung der EK 5/2 diskutiert. Dabei wurden auch Modellprojekte vorgestellt („KombiBus“ in der Uckermark, Mobiler Bürgerservice [siehe Kapitel 3.5.1 E-Government], „Jung und Alt mit Zukunft“ in Kyritz). Neben diesen Beispielen wurden auch künftige politische Herausforderungen angesprochen. Im Vordergrund stünden die Themen „Bildung und Fachkräfte“, „Öffentliche Dienstleistungen – Sicherheit und Verwaltung“, „Lebensqualität und gesellschaftlicher Zusammenhalt“, „Räumliche Entwicklung und (soziale) Infrastrukturen“, „Medizinische und pflegerische Versorgung“ sowie „Mobilität“. Besonders nachdrücklich wird die Anpassung beim Stadtumbau deutlich. Manche Städte haben bereits mehrere tausend strukturell leer stehende Wohnungen und die damit im Zusammenhang stehende Infrastruktur zurückgebaut.*

*Fazit:*

*Eine umfassende Bewertung des demografischen Wandels im Land Brandenburg wurde von der Enquete-Kommission 5/2 nicht vorgenommen. Die Kommission hat sich aber davon überzeugt, dass auf allen Ebenen des Landes die Veränderung der Zusammensetzung der Bevölkerung weitgehend anerkannt sind. Land und Kommunen*

*sind dabei, aktiv Konzepte zu entwickeln und sich den Veränderungen anzupassen. Änderungen werden auf allen Ebenen des Landes erforderlich sein.*

### **Zu 3.2 Finanzen von Kommunen und Land in Brandenburg**

Es wird beantragt, die wenig aussagefähige Formulierung im ersten Satz „Entwicklung der Finanzsituation ...“ durch die folgenden Worte zu ersetzen:

*Der Rückgang von Einnahmen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich bei Land und Kommunen bis 2020 ist, ...*

#### **Zu 3.2.1.2 Prognosen der Landesfinanzen bis 2020**

Der Aktualität halber sollten im Zwischenbericht die Daten nach dem Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2012 (anstelle 2011) aufgeführt werden.

*Das Kommissionssekretariat wird gebeten, die Daten der Mai-Steuerschätzung 2011 durch die der Mai-Steuerschätzung 2012 zu ersetzen.*

#### **Zu 3.2.2 Kommunalfinanzen**

##### **Zu Übersicht der Änderungsvorschläge Nr. 47**

Es wird beantragt, folgende Formulierung aufzunehmen.

*Der Anstieg der Kreisumlagen ist insbesondere auf steigende Ausgaben der Soziallasten der Landkreise zurückzuführen. Die Konsolidierungsbemühungen sind zu verstärken.*

##### **Zu Übersicht der Änderungsvorschläge Nr. 49**

Es wird folgender Antrag gestellt:

*Unter dem Gliederungspunkt sind die mit Schreiben vom 17. April 2012 vom Ministerium des Innern übermittelten Übersichten über die Entwicklung der Kreisumlage (Hebesatz, Einnahmen, Einnahmen pro Einwohner) aufzunehmen.*

#### **Zu Fazit Kapitel 3.2:**

Es wird beantragt, den Absatz um folgende Sätze zu ergänzen:

*Kommunen - wie auch das Land – müssen sich zudem auf den Rückgang der SoBEZ-Mittel auf Null bis 2020 und auf den Rückgang der EU-Strukturförderung ab 2014 einstellen. Die Dotation des kommunalen Finanzausgleichs wird in dieser Zeit deshalb an Bedeutung zunehmen.*

### **Zu 3.3 Vertikale und horizontale Aufgabenverteilung Zu Übersicht der Änderungsvorschläge Nr. 55**

Siehe Antrag zur Änderungsvorschlag Nr. 56.

#### **Zu 3.3.1 Grenzen und Möglichkeiten von Funktionalreformen Zu Übersicht der Änderungsvorschläge Nr. 56**

Es wird beantragt, in diesem Abschnitt den ersten sowie den dritten bis fünften Absatz zu streichen.

Es wird ferner beantragt, den Abschnitt mit folgender Formulierung einzuleiten:

*Bei der vertikalen und horizontalen Aufgabenverteilung ist ein verfassungsgewollter prinzipieller Vorrang einer dezentralen, also gemeindlichen, vor einer zentral und damit staatlich determinierten Aufgabenwahrnehmung<sup>1</sup> zu beachten<sup>1</sup>. Dies kommt auch einfachgesetzlich in § 1 Abs. 1 FRGGbbg zum Ausdruck. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob bei einer kommunalen Aufgabenerfüllung „politische Gestaltungsspielräume“ eröffnet werden. Vor diesem Hintergrund wurde in der 6. Sitzung am 25. November 2011 auch die Frage thematisiert, die Verwaltungen der Städte, Gemeinden und Ämter als grundsätzliches Eingangstor für alle Verwaltungsleistungen auszugestalten. Die Kommission hat die Arbeitsgruppe „Aufgabenerfassung“ eingesetzt, um Kriterien und Vorschläge einer künftigen Aufgabenverteilung zu erarbeiten.*

#### **Zu 3.3.3 Aufgabenverteilung im Amtsmodell Zu Übersicht der Änderungsvorschläge Nr. 60**

Es wird beantragt, den Gliederungspunkt 3.3.3 zu streichen und einen neuen Gliederungspunkt

##### **3.4.2.3 Interkommunale Kooperation im Amt** einzufügen:

*Das Amt stellt eine besondere Form der interkommunalen Zusammenarbeit dar. Zur Erledigung der Aufgaben kleinerer Gemeinden bedienen sich mehrere amtsangehörige Gemeinden eines Amtes. Damit bleiben die Gemeinden selbstständig. Sie verfügen über einen eigenen Haushalt und eine eigene, direkt gewählte Gemeindevertretung. Sie nutzen den Vorteil einer gemeinsamen professionellen Verwaltung. Die Ämter nehmen neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden, der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auch Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten wahr. Die Kommission hat darüber diskutiert, ob die Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes Schleswig-Holstein zur dortigen Amtsordnung auf Brandenburg übertragbar ist. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass das Ver-*

---

<sup>1</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 20.12.2007 – 2 BvR 2433/04, 2 BvR 2434/04 – zit. nach juris, Nr. 148

*fassungsgericht des Landes Brandenburg bereits in mehreren Entscheidungen den Charakter der aufgrund der Amtsordnung gebildeten Ämter als Bundkörperschaften anerkannt hat, die nicht über eine unmittelbar gewählte Volksvertretung verfügen müssen. Mit Beschluss vom 21. Januar 1998 hatte das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg ausgeführt:*

*(...) In der Gesamtschau bleiben die von den Ämtern wahrzunehmenden Selbstverwaltungsaufgaben deutlich hinter denen der Gemeinden und Kreise zurück. Die Ämter bilden keine gleichwertig zwischen die Gemeinden und Kreise tretende weitere Ebene der kommunalen Selbstverwaltung, sondern haben als Verwaltungsgemeinschaften der Gemeinden im wesentlichen die Funktion, deren Selbstverwaltung zu bewahren und zu stärken. Sie zählen in ihrer gegenwärtigen Form deshalb nicht zu den Gemeindeverbänden im Rechtssinne (...)*

### **Zu 3.4.1 Länderübergreifende Kooperationen**

Es wird angeregt, den Gliederungspunkt 3.4.1 zu streichen. Wie in dem Entwurf richtig ausgeführt wird, hat sich die Kommission noch nicht mit länderübergreifenden Kooperationen befasst. Damit sollte es sein Bewenden haben.

### **Zu 3.4.2 Kooperation auf kommunaler Ebene (nicht grenzüberschreitend) Zu Übersicht der Änderungsvorschläge Nr. 62**

Es wird beantragt, nach der Überschrift folgenden Text einzufügen:

*Interkommunale Zusammenarbeit gehört zum Kernbestand des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nämlich eine Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie „die Befugnis, darüber zu befinden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern wahrgenommen wird und ob zu diesem Zweck gemeinsame Institutionen gegründet werden“<sup>2</sup>. Dies wird auch als Kooperationshoheit bezeichnet.*

*Kommunale Kooperation wird seit langem von den Kommunen praktiziert. Im Land Brandenburg sind viele Beispiele interkommunaler Kooperation anzutreffen. In der Liste kommunaler Aufgaben, die der Städte- und Gemeindebund der Kommission übermittelt hatte, finden sich zahlreiche Belege. Zu erwähnen sind die Kommunalen Studieninstitute, der Kommunale Versorgungsverband, die Tourismusverbände, der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg, Wasser- und Abwasserzweckverbände, gemeinsame Wohnungsgesellschaften, gemeinsame Standesämter, gemeinsame Rechnungsprüfungsämter, Sparkassenzweckverbände, Gemeinsame Wirtschaftsförderungsgesellschaften, u.v.m.<sup>3</sup>.*

---

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil vom 20. Dezember 2007 - 2 BvR 2433/04, 2 BvR 2434/04 – zit. nach JURIS, Nr. 146, m.w.N.

<sup>3</sup> Vgl. auch Präsentation des Unterzeichners vom 26. November 2011

### **Zu 3.5 E-Government**

Es wird die Aufnahme eines weiteren Unterpunktes beantragt:

- *Wolfram Ebeling, Geschäftsführer der TUIV-AG Brandenburg.*

### **Zu 3.6 Bürgerschaftliche Mitwirkung**

#### **Zu Übersicht der Änderungsvorschläge Nr. 69**

Es wird beantragt, am Ende des Abschnittes 3.6 (vor dem Gliederungspunkt 3.6.1) folgenden Text einzufügen:

*Ehrenamtliches Engagement ist Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung. Auf gemeindlicher Ebene werden die Kommunen durch die mehr als 6.000 direkt gewählten ehrenamtlichen Stadtverordneten und Gemeindevertreter sowie die ehrenamtlichen Bürgermeister mitverwaltet. Unmittelbar gewählte Bürgerinnen und Bürger treffen die wichtigsten Entscheidungen für ihre Kommunen. Hinzu kommen die in Beiräten oder als sachkundige Einwohner ehrenamtlich Tätigen. Viele werden durch Mitglieder der Wählergemeinschaften oder Parteien unterstützt, durch deren Wahlvorschläge die Gemeindevertreter und Stadtverordneten in ihrer Ämter gewählt wurden.*

*Die Kommission hat bislang noch nicht die vielfältigen formellen und informellen Instrumente der kommunalen Bürgerbeteiligung im Land Brandenburg erfasst und bewertet. So benennt § 13 BbgKVerf die allgemeine Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner. Darin sind die früheren Regelungen der Gemeindeordnung über die Unterrichtung der Einwohner (§ 16 GO a.F.), die Einwohnerversammlung (§ 17 GO), die Einwohnerfragestunde sowie die Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 18 GO a.F.) zusammengefasst worden. Die Formen der Einwohnerbeteiligung, die in einer Gemeinde angewendet werden, sind zwingend von der Gemeindevertretung in der Hauptsatzung zu regeln (§ 13 Satz 3 BbgKVerf). Einzelheiten können in einer gesonderten Satzung geregelt werden. Die Neuregelung hatte das Ziel, den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, die Einwohnerbeteiligung individuell nach örtlichen Erfordernissen auszugestalten. Viele kommunale Partizipationsmethoden sind nämlich informeller Natur. Darüber hinaus kennt die Kommunalverfassung Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.*

#### **Zu 3.7.1 Ergebnisse der Bürgerumfrage**

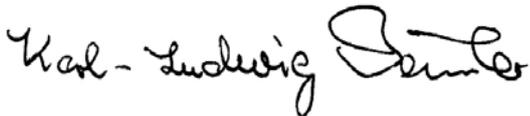
Es wird beantragt, auf Seite 65 im Gliederungspunkt „Regionale Verbundenheit und Zufriedenheit mit dem Wohnort“ in der vierten Zeile die Worte „bzw. ihrer kreisfreien Stadt“ zu streichen.

Es wird beantragt, auf Seite 67 im Abschnitt „Zufriedenheit mit verschiedenen Verwaltungsleistungen“ nach dem zweiten Absatz folgenden Satz einzufügen:

*Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bei den abgefragten Leistungen der Daseinsvorsorge nicht eine Bewertung der täglich in Anspruch genommenen Dienstleistung wie „Kinderbetreuung“ oder „Straßenreinigung“ erfolgte, sondern die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungshandlungen untersucht wurden.*

Im übrigen bleibt zu wiederholen, dass Voraussetzung für weitere Reformen eine belastbare Evaluierung der Ergebnisse der bisherigen Reformen im Land Brandenburg ist. Dies betrifft neben der Kreisgebietsreform, der Strukturreformen auf Landesebene insbesondere die verschiedenen Gemeindestrukturreformen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Karl-Ludwig Böttcher". The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial 'K'.

Karl-Ludwig Böttcher